

Satzung

laut Beschluss der außerordentlichen
Generalversammlung vom
21. November 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jagdklub Main-Taunus e.V.“.
Er ist Mitglied des Landesjagdverbandes Hessen e.V.
Er hat seinen Sitz in 65719 Hofheim a. Ts./Hessen
Die postalische Anschrift ist die Anschrift des jeweiligen
Vereinsvorsitzenden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 **Zweck des Vereins im Sinne des §52 Abs. 2 AO ist:**
 - 2.2.1 Erhaltung eines den landschaftlichen und
landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen
und gesunden Bestandes an wildlebenden Tieren aller Art,
einschließlich der Pflege und Sicherung seiner
Lebensgrundlagen, im Rahmen der dafür geltenden
Rechtsgrundlagen, insbesondere des bestehenden
Jagdrechtes.

- 2.2.2 Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 2.2.3 Förderung des Umweltschutzes
- 2.2.4 Förderung des Tierschutzes
- 2.2.5 Förderung von Jugendarbeit und Brauchtum

- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 **Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:**
 - 2.4.1 Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt-, und Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes;
 - 2.4.2 Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie der Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes;
 - 2.4.3 Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes.
 - 2.4.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.4.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - 2.4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind:

- 3.1 Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte und Mitgliederversammlungen
- 3.2 Vorträge über Naturschutz und jagdliche Fragen,
- 3.3 Durchführung oder Unterstützung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung,
- 3.4 Lehrgänge zur Ausbildung von Jagdhunden, sowie Durchführung von Jagdhundeprüfungen,
- 3.5 jagdliches Schießen zur Erhaltung der Schießfähigkeit für den Jagdgebrauch.
- 3.6 Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Jäger.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzungen des LJV & DJV als verbindlich anerkennt.
- 4.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines erworben haben.
- 4.4 Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche die Voraussetzungen zu 4.3 nicht erfüllen.

- 4.5 Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Diese Ernennung setzt voraus, dass sich die vorgeschlagene Person in hervorragender und außerordentlicher Weise um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht hat.
- 4.6 Ehreuvorsitzende sind ehemalige Vorsitzende, die einen besonderen Beitrag zum Erfolg des Vereins geleistet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 4.7 **Aufnahme von Mitgliedern**
- 4.71 Die Mitgliedsaufnahme ist unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens **zwei ordentlichen Mitgliedern** unterstützt werden.
- 4.72 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages auf einer Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
- 4.73 Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, Veränderungen seiner Kontaktdaten, z.B. Wohnungsänderungen, Bankverbindungen, etc., zeitnah dem Schriftführer anzuzeigen. Etwaige Folgen der Nichtbenachrichtigung trägt das säumige Mitglied.
- 4.8 **Rechte der Mitglieder**
- 4.81 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitglieder- und Generalversammlung Anträge zu stellen.

4.9 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.91 Die Mitgliedschaft erlischt bei:

a) Ableben des Mitgliedes

b) freiwilligem Austritt, welcher dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss und auf das Ende des Zeitraumes wirksam ist, für den der Beitrag satzungsgemäß gezahlt werden muss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle daraus erworbenen Rechte.

4.92 durch Ausschluss.

4.93 bei gröblicher Verletzung der Satzung oder der Vereinsinteressen.

4.94 bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

4.95 im Falle der Nichtzahlung des Beitrages, trotz wiederholter befristeter Mahnung. Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, deren Beschluss endgültig ist. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

4.96 Jedes freiwillig oder unfreiwillig ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an den Verein und dessen Vermögen.

Mitgliedsbeitrag & Aufnahmegebühr

- 5.1.1 Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Beides wird jeweils für das laufende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge gelten jeweils für ein Geschäftsjahr.
- 5.1.2 Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- 5.1.3 Ermäßigung für Mitglieder:
- a) Von Mitgliedern, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem Folgejahr nur der Anteil des Beitrages erhoben, den der Verein an den Landesjagdverband abführen muss.
 - b) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler und Studenten, haben nur den Anteil des Beitrages zu zahlen, den der Verein an den Landesjagdverband abführen muss.
- 5.1.4 Der Vorstand kann auf Antrag Wehr- oder Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Mitglieder, die wegen beruflich begründeter Abwesenheit länger als ein Jahr am Vereinsleben nicht teilnehmen können, von der Zahlung des Jahresbeitrages befreien.
- 5.1.5 Die Beiträge sind jeweils innerhalb einer 4 Wochen-Frist, die der jährlichen Generalversammlung folgt, zu entrichten bzw. zur Abbuchung bereitzustellen. Im Falle der Abbuchung hat das Mitglied auf entsprechende Deckung seines Kontos zu achten.
- 5.1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Organe des Vereins****6.1.1 Organe des Vereins sind:**

- a) Der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Generalversammlung,
- e) der Ältestenrat.

6.1.2 Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) Der/Die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer/die Schriftführerin,
- d) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

6.1.3 Den erweiterten Vorstand bilden die Obleute:

- a) für jagdliche Angelegenheiten,
- b) für Jagdhundewesen,
- c) für Schießwesen,
- d) für Jungjägerausbildung,

- e) für allgemeine Vereinsangelegenheiten
- f) für Jagdhornbläser und deren Ausbildung,
- g) für Öffentlichkeitsarbeit
- h) für Naturschutzaufgaben

6.2 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der Vorstand beschließt über Vereinsangelegenheiten mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Auch die Sammlung im Loseblattverfahren ist zulässig.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26,2 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Dem Vorsitzenden steht die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Leitung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Er beruft die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederlisten und das Protokoll über jede Verhandlung des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Generalversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Zahlungen, die den ordentlichen Geschäftsablauf des Vereins gewährleisten sollen und die den Betrag von 300 Euro nicht übersteigen, leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines

Stellvertreters. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand wird schriftlich in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Durch eine zeitlich um ein Jahr verschobene Wahl von Vorstandsmitgliedern ist sicherzustellen, dass die reguläre Amtszeit des Vorsitzenden und die seines Stellvertreters nicht zum gleichen Zeitpunkt enden. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig ebenso die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so soll sein Amt bis zur nächsten Generalversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

In dieser Generalversammlung ist der Nachfolger oder die Nachfolgerin für den Rest der Amtsperiode des bzw. der Ausgeschiedenen zu wählen.

Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

6.3 Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr sind mindestens **drei** Mitgliederversammlungen abzuhalten, in denen über alle nicht dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten beschlossen wird.

Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen; wenn möglich, auf elektronischem Wege.

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen worden ist, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu allen Beschlüssen bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

6.4 Die Generalversammlung

Alljährlich muss eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden. Diese **ist** im ersten Vierteljahr abzuhalten.

Außerordentliche Generalversammlungen können der Vorstand oder der Ältestenrat jederzeit einberufen. Sie müssen auch innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Begründung einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

6.4.1 In der ordentlichen Generalversammlung müssen behandelt werden:

- a) Der Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) der Kassenbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer über die von ihnen vorher vorgenommene Revision der Kassenvorgänge des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschluss der Generalversammlung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
- e) etwa erforderlich werdende Wahl des Vorstandes,
- f) etwa erforderlich werdende Wahl des Ältestenrates,
- g) Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern, (einmalige Wiederwahl möglich)
- h) Beschlüsse über etwaige Änderung der Satzung,

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Bezug auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgesehen von Beschlüssen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins, bedarf es zu allen anderen Beschlüssen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

6.5 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 50 Jahre alt sein und dem Jagdclub Main-Taunus e.V. mindestens 20 Jahre angehören. Sie dürfen kein Amt im Gesamtvorstand innehaben. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

6.5.1 Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von persönlichen Meinungsverschiedenheiten.
- b) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Grundes.
- c) Prüfung und Entscheidung von Aufgaben, die dem Ältestenrat von der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführendem Vorstand übertragen wurden.
- d) Tätigkeit als Schiedsstelle im Sinne der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

§7

Datenschutz / Datennutzung

Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben zu erheben und zu verarbeiten, sowie diese dem Landesjagdverband Hessen und dem Deutschen Jagdverband zur Verfügung zu stellen. Der Verein wird dabei die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union als auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Hessen beachten.

Die Mitglieder stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im notwendigen Maße zu. Ebenso der öffentlichen Verwendung von Bildmaterial, das im Rahmen des Vereinsgeschehens/Vereinslebens angefertigt wird, soweit es der Förderung der Vereinsziele dienlich ist.

Widersprüche sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Vorstand hat dem Widerspruch unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung kann nur wirksam werden, wenn dazu eine

ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung fristgerecht einberufen wird.

Die Auflösung des Vereins wird dann rechtskräftig, wenn dem Auflösungsbeschluss mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Auflösung erfolgt durch Liquidatoren, welche vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.

Über die Auflösung und die Art der Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung hat zu berücksichtigen, dass das gesamte Vereinsvermögen oder auch Teile davon, nur gemeinnützigen Vereinen oder Körperschaften übertragen werden können.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen in jedem Falle zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins einerseits und dem Verein andererseits ist 65719 Hofheim am Taunus.

§ 10 Disziplinarordnung

Für den Verein gilt die jeweils gültige Fassung der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V.

Die vorliegende Satzung vom 21.11.2018 ersetzt die bisherig gültige Satzung vom 24.03.1993, zuletzt geändert am 18.03.1999.

Sofern in der vorliegenden Satzung nur die männliche Form gewählt worden ist, findet diese immer auch in der weiblichen Form ihre Anwendung.

Durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 21.11.2018 wurde die Satzung neu gefasst und angenommen.

Hofheim, den 21.11.2018

Jagdclub Main-Taunus e.V.
Der Vorstand

Werner Stippler